

L 14 B 434/06 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

14

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 63 AS 2217/05 ER

Datum

08.05.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 14 B 434/06 AS ER

Datum

25.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. Mai 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin, das den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen hat, kann keinen Erfolg haben.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, dass die ihm gewährten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht ausreichend seien. Der Antragsgegner gehe vom Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit Frau S aus, welche sich allerdings weigere, den Antragsteller zu unterstützen.

Auch der Senat ist nach wie vor der Auffassung, dass zwischen dem Antragsteller und Frau S eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3 b) des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch (SGB II) besteht, und verweist zur Begründung im Einzelnen auf seinen Beschluss vom 2. März 2006, [L 14 B 18/06 AS ER](#). Der Antragsteller hat keine wesentliche Änderung der Sachlage vorgetragen. Unerheblich ist insbesondere sein Vorbringen, dass Frau S tatsächlich keinerlei Unterstützungsleistungen erbringe. Ausreichend für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft ist nämlich ein Zusammenleben in Verhältnissen, in denen eine gegenseitige Unterstützung erwartet werden kann.

Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) reicht das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft aus, um Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Das Gesetz mutet den Partnern dann eine gegenseitige Unterstützung zu. Ebenso wie in einer Ehe kommt es nicht darauf an, ob das den Vorstellungen der Beteiligten entspricht. Der Antragsteller muss sich Einkommen und Vermögen von Frau Schachtschneider anrechnen lassen, solange die durch das Zusammenleben in eheähnlichen Verhältnissen begründete Bedarfsgemeinschaft besteht. Es steht ihm allerdings frei, die eheähnliche Gemeinschaft (etwa durch Auflösung der gemeinsamen Wohnung) zu beenden.

Nach alledem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-10